Seite 14 06.12.2023 Jahresverbrauchsabrechnung vom Rechnungsnummer: 00000000000 Kundennummer: XXXXXXXXX

Strom

Auszug aus der Grundversorgungsverordnung und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der . Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug und erneuter Zahlungsaufforderung werden Mahnkosten berechnet. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung kann die Versorgung eingestellt werden. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt nur nach Zahlung der rückständigen Beträge und der entstandenen Kosten. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in bestimmten Fällen gemäß § 17 GVV (§ 27 bei AVBV). Störungen oder Beschädigungen an Messeinrichtungen, Hausanschlüssen usw. hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer kann zeitanteilig abgegrenzt werden. Wir weisen darauf hin, dass alle zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten von uns gespeichert und - soweit zur

Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an dritte Stellen weitergegeben werden.

(3) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag oder an der Werkskasse zu zahlen.

(4) Haftung: Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer

Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt, solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragsplichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorstehender Satz 2 gilt nur im Verhältnis zu Kunden, die keine Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG sind. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Gas

Auszug aus der Grundversorgungsverordnung und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jed h Zugang der . Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug und erneuter Zahlungsaufforderung werden Mahnkosten berechnet. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung kann die Versorgung eingestellt werden. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt nur nach Zahlung der rückständigen Beträge und der entstandenen Kosten. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in bestimmten Fällen gemäß § 17 GVV (§ 27 bei AVBV). Störungen oder Beschädigungen an Messeinrichtungen, Hausanschlüssen usw. hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer kann zeitanteilig abgegrenzt werden. Wir weisen darauf hin, dass alle zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten von uns gespeichert und - soweit zur

Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an dritte Stellen weitergegeben werden.

(3) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag oder an der Werkskasse zu zahlen.

(4) Haftung: Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer

. Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18NDAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt, solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragsplichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Wasser

Auszug aus der Grundversorgungsverordnung und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug und erneuter Zahlungsaufforderung werden Mahnkosten berechnet. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung kann die . Versorgung eingestellt werden. Die Wideraufnahme der Versorgung erfolgt nur nach Zahlung der rückständigen Beträge und der entstandenen Kosten. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in bestimmten Fällen gemäß § 17 GVV (§ 27 bei AVBV). Störungen oder Beschädigungen an Messeinrichtungen, Hausanschlüssen usw. hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer kann zeitanteilig abgegrenzt werden. Wir weisen darauf hin, dass alle zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten von uns gespeichert und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an dritte Stellen weitergegeben werden.

(3) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag oder an der Werkskasse zu zahlen.